

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Art der Änderung: 1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück**

**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 12, 10/4, 13/4, 74, 75, 76, 77, 82/2, 82/3, 83/3, 153/6, 153/7, 363/16, 364/5, 365/2, 365/3, 366/6

**Art der Änderung: 2. Berichtigung der Flächenangabe**

**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 363/14, 363/17, 366/11

**Art der Änderung: 3. Veränderung von Gebäudedaten**

**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 16/5

**Art der Änderung: 4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit**

**Änderung der Wirtschaftsart**

**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 10/4, 16/5, 366/8, 366/9, 366/17

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG. Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils

geltenden Fassung, für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Die Unterlagen liegen ab dem 7. Oktober 2019 bis zum 7. November 2019 im Kundenservice des Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, Zimmer 2852, in der Zeit

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe der Offenlegung ist im Internet unter [www.dresden.de/bekanntmachungen](http://www.dresden.de/bekanntmachungen), dort unter Amt für Geodaten und Kataster einzusehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 4 88 41 19 oder über E-Mail: [liegenschaftskataster@dresden.de](mailto:liegenschaftskataster@dresden.de) zur Verfügung.

Dresden, 23. September 2019

Klara Töpfer  
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster